



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES**

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

- 1) der C. gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin S., ,
- 2) der I. gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin W.,,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sträßer Rehm Barfield, Zwickauer Straße 345,
09116 Chemnitz,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Stephan Thuge und Hans-Heinrich Trute

am 15. Dezember 2016

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

I.

Mit ihrer am 26. Juli 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführerinnen gegen ein gesetzgeberisches Unterlassen einer Ausgleichsregelung nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf im Zusammenhang mit dem Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG 2015) vom 8. Juli 2015, in Kraft getreten am 1. August 2015 (SächsGVBl. S. 434).

Die Beschwerdeführerinnen, zwei gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), betreiben im Freistaat Sachsen Schulen in freier Trägerschaft, wobei die Beschwerdeführerin zu 1. eine Grund- sowie eine weiterführende Schule mit den Bildungsgängen Oberschule und Gymnasium und die Beschwerdeführerin zu 2. eine Berufsfachschule für medizinische Gesundheitsfachberufe unterhält.

Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG 2015, SächsGVBl. S. 434) wurde insbesondere die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft neu geregelt, nachdem der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen die vorherige Regelung durch das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), sowie die entsprechende Zuschussverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit Urteil vom 15. November 2013 in Teilen für verfassungswidrig erklärt hatte (SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013, SächsVBl. 2014, 83).

Nach § 13 SächsFrTrSchulG 2015 erhalten Schulträger für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. Nach § 14 SächsFrTrSchulG 2015 wird der Zuschuss für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag gewährt. Dieser setzt sich aus Personalausgaben für Lehrkräfte, Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen an bestimmten Förderschulen sowie Sachausgaben, namentlich Ausgaben für Sachmittel, nichtpädagogisches Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen zusammen. Die entsprechenden Teilbeiträge sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsFrTrSchulG 2015 anhand dessen Absätzen 2 bis 4 sowie der Rechtsverordnung nach § 20 Nr. 6 bis 14 SächsFrTrSchulG 2015 zu ermitteln.

Dabei berechnen sich gemäß § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG 2015 die Personalausgaben für Lehrkräfte je Schüler nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresentgelt}}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 0,9 \times \text{bedarfserhöhender Faktor.}$$

In Abs. 3 Satz 2 werden je nach Schulform „bedarfserhöhende Faktoren“ zwischen 1,0694 und 1,1617 ausgewiesen. In § 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG 2015 werden – wiederum nach Schulform differenziert – konkrete Beträge für Sachausgaben festgesetzt, wobei diese zwischen einem Betrag von 640 EUR (für Abendoberschulen) bis hin zu 6.926 EUR (für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) schwanken. Nach Abs. 5 Satz 2 werden diese Beträge durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich an die Steigerung der Verbraucherpreise angepasst. Nach § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG 2015 überprüft die Staatsregierung kontinuierlich, ob Anlass für eine Änderung der Absätze 1 bis 5 besteht und berichtet spätestens nach Ablauf von vier Schuljahren darüber dem Landtag. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (ZuschussVO) enthält u.a. Festlegungen für die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2015 sowie eine Festlegung zur Berechnung des durchschnittlichen Jahresentgelts im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 4 SächsFrTrSchulG 2015 und eine Festlegung der Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2015. Ebenfalls wird dort die Zahl der Klassenstufen je nach Schulart festgelegt sowie die Zahl der Schüler je Klasse, wiederum gestaffelt nach Schulart.

Neben der so geregelten staatlichen Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes enthält das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft keine weiteren Ausgleichszahlungen für die betroffenen Schulträger. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger auf die Erhebung von Schul- und/oder Lernmittelgeld verzichtet.

II.

Die Beschwerdeführerinnen rügen, der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des SächsFrTrSchulG 2015 ihren Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die Nichterhebung von Schulgeld nicht geregelt. Hierin liege ein gesetzgeberisches Unterlassen, das ihr Grundrecht auf Ausgleich für gewährte Schulgeldfreiheit aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf verletze. Daneben liege auch ein Verstoß gegen ihr Grundrecht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf im Hinblick auf die institutionelle Garantie der Schulen in freier Trägerschaft vor.

Es bestünden erhebliche Zweifel, ob die laufenden staatlichen Zuschüsse nach § 14 SächsFrTrSchulG 2015 den Ersatzschulen ohne die Erhebung von Schul- und Lehrmittelgeldern einen dauerhaft genehmigungsfähigen Betrieb im Sinne des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 SächsVerf ermöglichen. Daher habe der Gesetzgeber auf die Regelung eines Ausgleichsan-

spruchs für die Nichterhebung von Schulgeld im Sinne des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf nicht verzichten dürfen. Die Einschätzung des Gesetzgebers, wonach die gewährten Zuschüsse auskömmlich seien, entbehre einer hinreichenden Grundlage und genüge nicht den verfassungsrechtlich verankerten prozeduralen Anforderungen. Der Gesetzgeber habe die Auskömmlichkeit der Zuschüsse nicht an Hand eines inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahrens begründet, sondern diese nur behauptet. Angesichts des in § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2015 festgelegten Parameters von 0,9 für die Berechnung der Personalausgaben im Bereich der allgemein- sowie der berufsbildenden Schulen sei die Auskömmlichkeit der Zuschüsse in erheblichem Maße fraglich. Die Staatsregierung weise in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang selbst ausdrücklich auf die Möglichkeit der Schulgelderhebung zum Ausgleich dieser geminderten Finanzierung hin. Das Berechnungsmodell des Gesetzgebers lasse auch nicht erkennen, im Hinblick auf welche Kostenfaktoren oder Anteile der Kosten von Schulen in freier Trägerschaft staatliche Zuschüsse gewährt werden. Folglich sei nicht ersichtlich, welche verbleibenden Kostenfaktoren oder Anteile durch Schul- und Lernmittelgelder oder alternativ durch den Ausgleichsanspruch gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf und durch sonstige Eigenleistungen des Trägers zu finanzieren seien, um so die Deckung der Gesamtkosten zu ermöglichen.

Die unterbliebene Regelung des Ausgleichsanspruchs könne zu einer Existenzgefährdung der Beschwerdeführerinnen führen, so dass sie auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen seien, obwohl sie hierauf gerne verzichten würden. Die Beschwerdeführerin zu 1. habe nur aufgrund der Einnahme von Schulgeldern Gewinne verzeichnen können. Andernfalls sei ein Verlust hinzunehmen. Sie benötige aber einen deutlichen jährlichen Überschuss zur Ausschüttung an den Alleingesellschafter, um dessen Kapitaldienstfähigkeit im Zusammenhang mit dem Kauf und der Sanierung des Schulgebäudes sicherzustellen. Für diese Verbindlichkeiten des Alleingeschäftlers bürge sie. Die Beschwerdeführerin zu 2 habe in den Jahren 2013 und 2014 erhebliche Verluste aus dem Schulbetrieb hinnehmen müssen, die sie jeweils substanzmindernd aus Gewinnrücklagen ausgeglichen habe. Im Jahr 2015 habe sie aufgrund eines zusätzlichen Zuschusses aus der Förderrichtlinie für freie Schulen einen geringen Überschuss erzielt, im Jahr 2016 zeichne sich erneut ein geringer Verlust ab. Auf Schulgeld könne nicht verzichtet werden, ohne weitere Verluste zu riskieren, die zumindest mittelfristig das Eigenkapital und die vorhandenen liquiden Mittel aufbrauchen würden. Dies bringe die Beschwerdeführerinnen in ein Dilemma: Erheben sie das zur Existenzsicherung notwendige Schulgeld, verlieren sie damit ihren grundrechtlich gesicherten Ausgleichsanspruch aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf. Erheben sie zur Anspruchserhaltung kein Schulgeld, entsteht eine Finanzierungslücke, die auch dann erhalten bleibt, wenn der Gesetzgeber später einen ergänzenden Ausgleichsanspruch vorsieht oder eine Erhöhung des Zuschusses vornimmt. Dies führe zu einer unmittelbaren Beschwerde durch das SächsFrTrSchulG 2015 und berechtige zur sofortigen Erhebung einer Verfassungsbeschwerde.

III.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde bereits für unzulässig. Es liege inhaltlich eine gesetzesunmittelbare Verfassungsbeschwerde vor, ohne dass die Beschwerdeführerinnen durch das Gesetz unmittelbar betroffen seien. Vielmehr seien zur Durchführung des SächsFrTrSchulG 2015 Vollzugsakte notwendig, die ihrerseits der fachgerichtlichen Kontrolle unterlägen. Besondere Umstände, die zur sofortigen Anfechtung berechtigten, seien nicht vorgetragen worden. Damit sei auch der Subsidiaritätsgrundsatz nicht beachtet worden. Darauf hinaus sei die Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet worden. Jedenfalls aber sei die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf folge kein Anspruch auf eine gesonderte gesetzliche Regelung eines Ausgleichsanspruchs bei Verzicht auf Schul- und Lernmittelpflege. Die vom Gesetzgeber vorgenommene gesetzliche Ausgestaltung der laufend zu zahlenden Zuschüsse entspreche den inhaltlichen und prozeduralen Anforderungen des Art. 102 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 SächsVerf. Insbesondere sei der Mindestbedarf, den eine Schule in freier Trägerschaft zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 3 f. SächsVerf benötige, in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren ermittelt worden. Die Auskömmlichkeit der Neuregelung zeige sich auch in der positiven finanziellen Situation der Beschwerdeführerinnen und der positiven Entwicklung des Privatschulwesens im Freistaat Sachsen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen der § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG nicht entspricht.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Der Beschwerdeführer muss dabei darlegen, durch die angefochtene Handlung oder Unterlassung der öffentlichen Gewalt selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen zu sein. Dies muss nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zumindest als möglich erscheinen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 14-IV-09 m.w.N.; BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005, BVerfGE 113, 348 [363]; Magen in: Burkaczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, § 92 Rn. 19 m.w.N.).

2. Hiervon ausgehend haben die Beschwerdeführerinnen schon nicht hinreichend dargelegt, unmittelbar durch den Verfahrensgegenstand in ihren Rechten aus Art. 102 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 SächsVerf betroffen zu sein.

- a) Verfahrensgegenstand ist vorliegend die aus Sicht der Beschwerdeführerinnen unzureichende und gegen Art. 102 Abs. 4 Satz 2, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf verstößende gesetzliche Regelung über die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft durch das SächsFrTrSchulG 2015, namentlich in § 14 SächsFrTrSchulG 2015. Die Beschwerdeführerinnen rügen, der Gesetzgeber habe es entgegen Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf unterlassen, einen Ausgleichsanspruch für den Fall der Nichterhebung von Schul- und Lernmittelgeld zu regeln. Entgegen ihrer Auffassung liegt dabei kein Fall des sog. echten gesetzgeberischen Unterlassens vor.
- aa) Echtes gesetzgeberisches Unterlassen ist nur dann verfahrensgegenständlich, wenn mit der Verfassungsbeschwerde das gänzliche Fehlen einer gesetzlichen Regelung gerügt wird. Macht die Beschwerde hingegen geltend, ein erlassenes Gesetz sei lückenhaft oder unzureichend, so liegt nur ein sog. unechtes gesetzgeberisches Unterlassen vor (BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1970, BVerfGE 29, 268 [273]; Beschluss vom 26. Februar 2010 – 1 BvR 1541/09; 1 BvR 2685/09 – juris; Henk in: Burkacz/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, § 90 Rn. 227; Zuck, BVerfGG, 6. Aufl., Einl. Rn. 85; Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl., Rn. 612). Die als fehlend bemängelte Regelung stellt sich dann nur als Kehrseite der vorliegenden Regelung dar (BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2010 – 1 BvR 1541/09 – juris).
- bb) Die Beschwerdeführerinnen rügen, der Gesetzgeber habe die Schaffung einer Ausgleichsregelung i.S.d. Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf deshalb nicht unterlassen dürfen, weil die Regelung der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen in § 14 SächsFrTrSchG 2015 in formeller wie materieller Hinsicht unzureichend sei. Damit rügen die Beschwerdeführerinnen nicht das gänzliche Fehlen einer gesetzlichen Regelung, sondern halten vielmehr das erlassene Gesetz (das SächsFrTrSchG 2015) für unzureichend oder lückenhaft. Ginge man mit der Beschwerdebegründung von einem echten gesetzgeberischen Unterlassen aus, würde man den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Nichtregelung eines gesonderten Ausgleichsanspruchs im Sinne von Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf und der in § 14 SächsFrTrSchG 2015 getroffenen Zuschussregelung übergehen. Der Gesetzgeber hat bewusst von der gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruchs abgesehen, weil er den Umfang der nach § 14 SächsFrTrSchG 2015 zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe für auskömmlich ansah und daher die Schulen in freier Trägerschaft die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf aus Sicht des Gesetzgebers auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld erfüllen könnten (Drucks. 6/1246, S. 21). Die Nichtregelung des Ausgleichsanspruchs ist damit die Kehrseite der Zuschussregelung in §§ 13, 14 SächsFrTrSchulG 2015, so dass eine gesetzgeberische Tätigkeit vorliegt, deren Inhalt von den Beschwerdeführerinnen für unzureichend erachtet wird.
- b) Die Beschwerdeführerinnen haben die Möglichkeit nicht hinreichend dargelegt, durch die gesetzliche Regelung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

im SächsFrTrSchulG 2015 bereits unmittelbar in ihren Rechten aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf verletzt zu sein.

aa) Die unmittelbare Betroffenheit eines Beschwerdeführers ist nur gegeben, wenn die angefochtene gesetzliche Regelung unmittelbar, also ohne einen weiteren vermittelnden Akt, in seinen Rechtskreis einwirkt. Setzt die Durchführung der angegriffenen Vorschrift einen besonderen Vollzugsakt voraus, muss der Beschwerdeführer grundsätzlich zunächst diesen Akt angreifen und den dagegen eröffneten Rechtsweg erschöpfen, bevor er eine Verfassungsbeschwerde erheben kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007 – Vf. 83-IV-07; Beschluss vom 23. Oktober 2014 – Vf. 66-IV-13, jeweils m.w.N.). Diese besondere Zulässigkeitsvoraussetzung ist insoweit auch eine spezielle Ausgestaltung des in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGH zum Ausdruck kommenden Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Die damit bezweckte vorherige Anrufung der Fachgerichte soll eine umfassende Vorprüfung des Beschwerdevorbringens des Beschwerdeführers durch die Fachgerichte gewährleisten (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O., Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 182-IV-08 jeweils m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2010 – 1 BvR 1541/09 – juris). Es ist Sache des zuständigen Fachgerichtes zu klären, inwieweit die angegriffene Norm Rechte der Betroffenen beeinträchtigt und dies mit der Verfassung vereinbar ist. Gegebenenfalls wäre eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf i.V.m. Art. 100 Abs. 1 GG einzuholen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O., Beschluss vom 23. Oktober 2014, a.a.O., jeweils m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2010 a.a.O.).

bb) Die Beschwerdeführerinnen haben keine hinreichenden Umstände vorgetragen, die ihre unmittelbare Betroffenheit möglich erscheinen lassen.

Die Durchführung der angegriffenen Norm setzt besondere Vollzugsakte voraus, die ihrerseits der fachgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2015 werden die Zusüsse nur auf Antrag gezahlt, der nach § 8 Abs. 1 und 2 ZuschussVO i.V.m. § 20 Nr. 6 SächsFrTrSchulG 2015 fristgebunden zu stellen ist. Der Zuschuss wird demnach im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens festgesetzt, das in einen Bewilligungs- oder Finanzierungsbescheid als Verwaltungsakt mündet. Ein solcher Bescheid unterliegt der fachgerichtlichen Überprüfung. Erst wenn die zuständige Verwaltungsbehörde die Bewilligung beantragter höherer Zusüsse als durch die angegriffene Norm vorgesehen teilweise oder vollumfänglich ablehnt, sind die Beschwerdeführerinnen durch einen entsprechenden Bescheid unmittelbar betroffen (vgl. schon SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O.).

Besondere Umstände, wonach die Beschwerdeführerinnen zu einer Verfassungsbeschwerde bereits vor Erlass eines Vollzugsaktes beschwerdebefugt sein könnten, haben diese nicht vorgetragen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die

angegriffene Regelung einen Beschwerdeführer gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder zu Dispositionen, die er nach dem späteren Gesetzesvollzug nicht mehr rückgängig machen könnte und einstweiliger Rechtsschutz nicht erreicht werden kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O., m.w.N.).

Ob eine solche Situation bereits gegeben ist, wenn durch die Neuregelung Zuschüsse nur in einer solchen Höhe gewährt würden, bei der die Existenz der Beschwerdeführerinnen als Trägerinnen privater Ersatzschulen gefährdet wäre (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O., Beschluss vom 23. Oktober 2014, a.a.O. jeweils m.w.N.), bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Zwar haben freie Schulträger einen Anspruch auf staatliche Zuschüsse bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution (SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013, a.a.O. [Seite 88]; Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O., m.w.N.). Die Beschwerdeführer legen aber nicht dar, durch die Neuregelung bereits gegenwärtig in ihrer Existenz gefährdet zu sein.

Die Beschwerdeführerin zu 1. trägt hierzu keine Details vor. Weder erläutert sie ihre wirtschaftliche Situation an Hand einer Gegenüberstellung der erhaltenen staatlichen Zuschüsse und ihrer laufenden Ausgaben, noch legt sie dar, ob die durch den Alleingesellschafter eingegangenen Verbindlichkeiten für Gründung und Betrieb der Ersatzschulen notwendig waren und wie die sonstige Finanzausstattung des Alleingesellschafters sowie seine rechtliche Beziehung zu ihr ausgestaltet ist. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass von einem freien Träger, der mit dem Betrieb einer Ersatzschule auch eigene bildungspolitische Ziele verfolgt, auch eine Bereitschaft zu finanziellen Opfern in Form von Eigenleistungen, etwa in Form von Nutzung eigenen Trägervermögens, erwartet werden kann (SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013, a.a.O. [Seite 91]). Damit fehlt es an einer hinreichend substantiierten Darlegung der konkreten Situation der Beschwerdeführerin zu 1 und damit ihrer möglichen Existenzgefährdung (vgl. hierzu schon SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O.; Beschluss vom 23. Oktober 2014, a.a.O.). Da die Beschwerdeführerin zu 1. nicht hinreichend dargestellt hat, durch die Nichterhebung von Schulgeld in ihrer Existenz gefährdet zu sein, reicht auch ein Berufen auf das von ihr angeführte „Dilemma“ nicht aus. Ein solches „Dilemma“ wird aus ihrem Vortrag nicht ersichtlich, weil nicht hinreichend substantiiert vorgetragen wurde, warum die Beschwerdeführerin zu 1. bis zur Erschöpfung des Rechtsweges nicht auf die Erhebung von Schulgeld verzichten könnte, um ihren Anspruch aus Art. 104 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf nicht zu verlieren.

Entsprechendes gilt für die Beschwerdeführerin zu 2., die sich im Kern lediglich darauf beruft, etwaige Verluste durch den Verzicht auf Schulgeld würden mittelfristig ihr Eigenkapital und die vorhandenen liquiden Mittel aufbrauchen. Eine substantiierte und nachvollziehbare Darstellung einer etwaigen finanziellen Existenzgefährdung ist damit nicht verbunden. Die Ausnahme vom Grundsatz, dass vorran-

gig der Vollzugsakt auf dem eröffneten Rechtsweg anzugreifen ist, lässt sich so nicht begründen (vgl. etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 29. November 2007, a.a.O.; Beschluss vom 23. Oktober 2014, a.a.O.).

3. Unabhängig von der unzureichenden Darlegung ihrer unmittelbaren Betroffenheit haben die Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit einer Verletzung ihrer Grundrechtspositionen aus Art. 102 Abs. 3, Abs. 4 Satz. 2 SächsVerf auch im Übrigen nicht hinreichend begründet.

Die Beschwerdeführerinnen berufen sich im Kern darauf, die Ausgestaltung der Landeszuschüsse in §§ 13, 14 SächsFrTrSchulG 2015 genüge den aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf folgenden prozeduralen und materiellen Anforderungen an die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nicht, so dass der Gesetzgeber auf die Regelung eines Ausgleichsanspruchs i.S.v. Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf nicht habe verzichten dürfen. Sie legen hierbei aber nicht hinreichend dar, weshalb die Neuregelung des SächsFrTrSchulG 2015 den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 15. November 2013 (Vf. 25-II-12, SächsVBl. 2014, 83) dargestellten Anforderungen aus Art. 102 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 SächsVerf möglicherweise nicht genüge.

- a) Nach der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann von der gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruchs nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf abgesehen werden, soweit die laufend zu zahlenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers so hoch bemessen sind, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsanforderungen der Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können. Die aufgrund der Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf notwendige Förderleistung ist dabei in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren einzuschätzen, das alle wesentlichen Kostenfaktoren berücksichtigen muss. Bemisst der Gesetzgeber die Ermittlung der Leistungshöhe selbst, müssen zumindest die zugrunde liegende Systematik und die Methode erkennbar sowie – davon ausgehend – die unterstellten Annahmen darstellbar sein (zum Vorgenannten siehe SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013, a.a.O. [Seite 91 f.]; hierzu Harzendorf, SächsVBl. 2014, 77).
- b) Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, die Auskömmlichkeit der Zuschüsse werde vom Gesetzgeber nur behauptet, nicht jedoch begründet. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Regelungssystem des Zuschussumfangs in § 14 SächsFrTrSchulG 2015 und der entsprechenden ZuschussVO findet dabei jedoch nicht statt. Auch mit der Gesetzesbegründung (Drs. 6/1246), in der die tatsächlichen Grundlagen für die vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Sach- und Personalausgaben angeführt werden, setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht im Einzelnen auseinander.
- aa) Lediglich zu der Personalkostenregelung in § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG 2015 wird in der Beschwerdebegründung ergänzend ausgeführt, der dort vorgesehene Grundparameter von 0,9 begründe erhebliche Zweifel an der Auskömmlichkeit der Zuschüsse. Hierzu verweist die Gesetzesbegründung auf den Umstand,

dass die freien Träger nicht der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes unterworfen seien und eine vollständige Übernahme der Vergütung von Lehrern im öffentlichen Dienst zur Absicherung des genehmigten Lehrbetriebs an den Ersatzschulen nicht erforderlich sei. Eine höhere Bezahlung könne der freie Träger – falls von ihm gewünscht – durch Umschichtungen der laufenden Zuschüsse, durch Einbringung eines Eigenanteils oder gegebenenfalls durch die Erhebung von Schulgeld erreichen (Drs. 6/1246, Seite 25). Hierauf gehen die Beschwerdeführerinnen nicht näher ein, sondern behaupten vielmehr, der Gesetzgeber selbst habe zur Deckung der Bezahlungslücke auf die Erhebung von Schulgeld verwiesen. Diese Argumentation wird der Gesetzesbegründung nicht gerecht, weil sie die anderen vom Gesetzgeber benannten Aspekte (grundsätzliche Auskömmlichkeit mangels Tarifbindung, Umschichtung bei abweichender Prioritätensetzung oder Einbringung von Eigenanteilen) ausblendet.

- bb) Entsprechendes gilt für die vom Gesetzgeber festgelegten, nach Schulform differenzierten Sachkosten (§ 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG 2015). Deren tatsächliche Grundlage wird in der Gesetzesbegründung dargestellt, das Umstellen auf eine Sollkostenbetrachtung begründet und auf Daten des Statistischen Landesamtes Bezug genommen (Drs. 6/1246, Seite 26 ff.). Dabei werden laut Gesetzesbegründung sowohl die entsprechenden laufenden kommunalen Sachausgaben, die kommunalen Investitionen sowie die Sachausgaben des Freistaates Sachsen in den Blick genommen und für die Berechnung auf die kommunale Jahresrechnungsstatistik sowie den Haushaltsplan des Staatsministeriums für Kultus, die Ausgaben des Landesamtes für Steuern und Finanzen, die Ausgaben der Unfallversicherung für Lehrkräfte sowie die VwV Kostenfestlegung verwiesen (Drs. 6/1246, Seite 28 f.). Zusätzlich sieht § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsFrTrSchulG 2015 eine schuljährige Anpassung der Sachkosten an den Verbraucherpreisindex vor und regelt in Absatz 6 eine Verpflichtung der Staatsregierung zur kontinuierlichen Überprüfung auf Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft. Warum dies nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen den Anforderungen an ein inhaltlich transparentes und sachgerechtes Verfahren mit hinreichender Tatsachenbasis nicht genügen sollte, wird von ihnen nicht aufgezeigt.
- cc) Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Annahmen des Gesetzgebers zur Auskömmlichkeit der Zuschüsse wäre auch deswegen erforderlich gewesen, weil sich aus Art. 102 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 SächsVerf ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Förderung in bestimmtem Umfang nicht ergibt, sondern dem Gesetzgeber – unter Einhaltung der oben genannten prozeduralen Anforderungen – ein Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zukommt (SächsVerfGH, Urteil vom 15. November 2013, a.a.O. [Seite 90]). Dass und wodurch dieser Spielraum bei der Neuregelung des SächsFrTrSchulG 2015 verlassen worden sein könnte, wird von der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt.

C.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Trute